

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Sammelheizungs- u. w. Anlagen in Mieträumen. — Verkehr mit Harzerjasthosen. — Landes-Brandversicherungs-Anstalt. — Volkszählung am 5. Dezember 1917. — Dienstnachrichten.

Bekanntmachung

über Sammelheizungs- und Warmwasser-versorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 2. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, Schiedsstellen zu errichten, welche die in den §§ 2 bis 7 festgesetzten Befugnisse haben. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Errichtung von Schiedsstellen auch in Gemeinden, die nicht mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, anordnen. Schiedsstelle kann auch ein Einigungsamt oder die amtliche Stelle sein, der die Umschreibung der Hausnummern obliegt.

Die Errichtung der Schiedsstelle ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Bestimmungen über die Zusammenfassung der Schiedsstelle erlassen.

§ 2. Die Schiedsstelle kann bestimmen,

1. in welcher Weise ein Vermieter die Menge von Heizstoffen, die er nach Anordnung der zuständigen Behörde während des Winters 1917/18 verwenden darf, auf bestimmte Zeiträume (Monate, Wochen, Tage) zu verteilen und in welchem Umfang er die Sammelheizungs- und Warmwasser-versorgungsanlagen der Mieträume in Betrieb zu halten hat;

2. ob und in welcher Höhe der Mieter einen Anspruch auf Minderung des Mietzins oder der besonderen Vergütung für die Heizung oder Warmwasser-versorgung geltend machen kann, wenn die durch Anordnungen der zuständigen Behörde oder durch Entscheidung der Schiedsstelle (Nr. 1) festgesetzten Leistungen des Vermieters an Heizung der Mieträume und Lieferung von warmem Wasser hinter dem vertragmäßigen Umfang dieser Leistungen zurückbleiben;

3. ob der Mieter, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen, berechtigt ist, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Bestimmung kann durch allgemeine Anordnung oder auf Anrufen des Vermieters oder des Mieters im einzelnen Falle getroffen werden. Allgemeine Anordnungen sind von der Schiedsstelle in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 3. Die Schiedsstelle entscheidet nach billigem Ermessen. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

Werden nach der Entscheidung von der zuständigen Behörde neue Anordnungen, insbesondere über die Zuteilung oder die Verwendung von Heizstoffen getroffen oder tritt sonst eine Aenderung der bei Erlass der Entscheidung bestehenden tatsächlichen Verhältnisse ein, so können die Beteiligten die Entscheidung der Schiedsstelle erneut anrufen.

§ 4. Die Bestimmungen der Schiedsstelle gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags. Soweit der Vermieter die Anordnungen der zuständigen Behörde und die Bestimmungen der Schiedsstelle über die Verwendung der Heizstoffe und den Betrieb der Sammelheizungs- und Warmwasser-versorgungsanlagen erfüllt, sind weitergehende Ansprüche des Mieters ausgeschlossen.

§ 5. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil von der Entscheidung der Schiedsstelle ab, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Entscheidung der Schiedsstelle auszuweisen sei.

§ 6. Ist eine Entscheidung gemäß § 2 Nr. 1 von dem Vermieter und dem Mieter oder von dem Vermieter gegen mehrere Mieter desselben Hauses oder von mehreren Mietern desselben Hauses beantragt, so kann die Schiedsstelle die Verhandlung und Entscheidung über die Anträge verbinden.

§ 7. Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, regelt der Reichskanzler das Verfahren vor der Schiedsstelle. Das Verfahren ist geheimhaltend; die Schiedsstelle bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 8. Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Schiedsstelle kann die ihr übertragenen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1917 an treffen.

Die Zuständigkeit der Schiedsstellen und die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen,

daß ein die Ansprüche wegen Heizung von Mieträumen oder Lieferung von warmem Wasser betreffendes Verfahren von den ordentlichen Gerichten anhängig ist.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Harzerjasthosen. Vom 1. November 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 werden ausgedehnt auf Harzerjasthosen jeder Art, soweit nicht bereits eine Regelung durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit Gummaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1123) und durch die Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erfolgt ist.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1917.

Der Reichskanzler.

J. S.: Dr. Schwander.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerjasthosen vom 1. November 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 977.) Vom 1. November 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerjasthosen vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 977) wird bestimmt:

§ 1. Wer mit Beginn des 10. November 1917 Harzerjasthosen im Sinne des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzerjasthosen vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 977) im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Behörde getrennt nach Eigentümer, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter Vorlegung versiegelter Proben dem Kriegsausschuß für pflanzlich- und tierische Produkte und Fette, G. m. b. H., Sektion Schellack, in Berlin, bis zum 25. November 1917 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Mengen, die sich mit Beginn des 10. November 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Stoffe der im Ab. 1 bezeichneten Art erzeugt oder ohne Genehmigung des Kriegsausschusses für Fette und Fette in Berlin erwirbt, hat dem Kriegsausschuß die im Vormonat erzeugten oder erworbenen Mengen bis zum 10. jedes Monats durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschuß hat sich innerhalb drei Wochen nach Erhalt der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung. Erklärt der Kriegsausschuß, die angemeldete Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen unverzüglich an die von ihm angegebene Adresse zu versenden.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß in dem Zeitpunkt über, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

Vom Kriegsausschuß übernommene Bestände sind seitens der Gewahrsamhalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern.

§ 3. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abf. 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschuß für pflanzlich- und tierische Produkte und Fette, G. m. b. H., in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des Ausfuhrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Bezieht sich der Verfügungsberechtigte im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. Wer aus dem Ausland Stoffe der im § 1 Abf. 1 bezeichneten Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen

Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu veräußern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzuschicken.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Proben zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuß über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Liefernahmeerklärung mit Einführenden oder dem Inhaber des Gewerbetriebs zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Liefernahmepreis fest.

Ist der Versäuferte mit dem von dem Kriegsausschuß angezeigten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Versäuferte hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme der Ware. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuß zugeht.

§ 7. Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe dürfen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses verarbeitet werden. Das Verbot der Verarbeitung schließt das der wässrigen Veränderung ein.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung, die zur Erfüllung eines unmittelbaren Auftrages einer Seeres- oder Marinebehörde notwendig ist, sofern mit der Verarbeitung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnen war. Von solchen Verarbeitungen ist jedoch dem Kriegsausschuß unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 und § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wesentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 4 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 5. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Schwander.

Bekanntmachung.

Betr.: Einführung eines abgekürzten Versicherungsverfahrens für Gebäude bei der Landes-Brandversicherungsanstalt.

Die Steigerung der Material- und Arbeitspreise hat zur Folge gehabt, daß die Gebäudeversicherungen vielfach dem jetzigen Zeitwert nicht mehr entsprechen. In der Annahme, daß diese Erhöhung nur eine vorübergehende ist, und die Preise nach dem Kriege wieder zurückgehen, hat die Großh. Brandversicherungskammer beschloffen, eine sog. Kriegsversicherung bestehend in einer prozentualen Erhöhung der Versicherung nach nachstehenden Vorschriften zuzulassen. Die prozentuale Erhöhung der Versicherungssummen wird nach vorheriger Besichtigung durch den Großh. Brandversicherungsinspektor oder den Bauhüher festgesetzt; eine Neuschätzung findet hierbei nicht statt.

1. Der Gebäudeeigentümer kann eine Neuversicherung seiner Gebäude nach einem abgekürzten Verfahren als sogenannte Kriegsversicherung bei der Bürgermeisterei schriftlich oder zu Protokoll beantragen. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Tage der Anmeldung.

2. Die Großh. Bürgermeisterei hat den Antrag dem Großh. Brandversicherungsinspektor zu übersenden, der ihn entweder selbst erledigt oder an den Bauhüher weitergibt.

3. Ueber die abgeschlossene Kriegsversicherung wird eine besondere Urkunde ausgestellt.

4. Es bleibt vorbehalten, zu geeigneter Zeit die Voraussetzungen der Kriegsversicherung als ersuchen zu erklären und die Versicherungen wieder auf den früheren Stand herabzusetzen.

5. Unberührt bleiben alle gesetzlichen Vorschriften, namentlich über Schätzung und Festsetzung eines Schadens. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß für eine Entschädigung nur der unmittelbar vor der Beschädigung vorhanden gewesene Neubaupreis und Zustandswert maßgebend sind, und daß diese Wertverhältnisse im Schadensfalle sorgfältig ermittelt werden.

6. Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen:

- a) bei Gebäuden Neubauten, die überhaupt noch nicht abgeklärt worden sind;

b) bei Gebäuden, die seit der letzten Schätzung wesentliche Veränderungen in ihrem Flächen- usw. Verhältnissen erlitten haben.

Siehe n, den 8. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Siehe n, den 8. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Volkszählung am 5. Dezember 1917.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1916 hat in zahlreichen Teilen des Reichs für die ortszählende Bevölkerung Zahlen ergeben, die nicht mit den Zahlen im Einklang standen, welche nach der Lebensmittelkartenausgabe für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zu erwarten waren. Der Unterschied ist so erheblich gewesen, daß er für das ganze Reich mehrere Millionen betragen hat. Die Verteilungspläne der Reichsstellen müßten daher nachgeprüft und berichtigt werden. Hierbei hat sich häufig ergeben, daß einzelne Gemeindevorstände das Ergebnis der Volkszählung um deswillen als unzutreffend bezeichnen, weil infolge mangelhaften Zählerpersonals oder aus anderen Gründen erhebliche Fehler bei der Zählung unterlaufen seien.

Nachdem auf Beschluß des Bundesrats am 5. Dezember 1917 abermals eine Volkszählung stattfindet, muß es das Bestreben aller mit der Durchführung der Zählung betrauten Stellen sein, das Ergebnis möglichst fehlerlos zu gestalten. Wie die in Nr. 33. des Zentralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichte Bekanntmachung vom 21. Oktober 1917 über die Durchführung der Volkszählung am 5. Dezember 1917 erkennen läßt, handelt es sich bei der Befragung der Bevölkerung um einfache Fragen, hauptsächlich um die Feststellung der Brotversorgung zur Zeit der Zählung. Immerhin wird es aber auch bei dieser Zählung notwendig sein, rechtzeitig für ein gut unterrichtetes Zählerpersonal zu sorgen, da bei der Abwesenheit vieler Haushaltungsvorstände in zahlreichen Fällen der Zähler neben der Verteilung und dem Einsammeln der Zählpapiere es wieder übernehmen müssen, Zweifel über die Beantwortung der Fragen aufzuklären oder die Haushaltsliste im wesentlichen selbst auszufüllen.

Siehe n, den 15. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B. Langemann.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Siegen.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat dem Badischen Militärvereinsverband in Karlsruhe die Erlaubnis erteilt, 15000 Lose der 3. Reihe seiner VI. (Geld-) Lotterie zugunsten der Veteranen von 1870/71 sowie des gegenwärtigen Krieges innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungsstempel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Vertriebes der Lose zur 1. Klasse einer königlich preussischen Staatslotterie ist Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

Bekanntmachung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für Schweine der Preis von 79 M. für den Zentner Lebendgewicht ohne Rücksicht auf das Gewicht der Schweine nur noch bis zum 30. November bezahlt wird. Vom 1. Dezember 1917 an gelten wieder die in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. April 1917 vorgeschriebenen Preise, nämlich

für Schweine bis zu 70 kg	M. 64,—
„ „ über 70 bis 85 kg	„ 74,—
„ „ über 85 kg	„ 79,—

für den Zentner Lebendgewicht.

Es empfiehlt sich daher, Schweine, die das Gewicht von 85 kg nicht erreichen, vor dem 30. November, spätestens zu den Abnahmetagen am 27. und 28. November, an unsere Abnahmestellen abzuliefern.

Siehe n, den 15. November 1917.

8346C

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende: Rosenberg.